



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS)**

Umsetzung des neuen Prüfprozesses zum Schutz und zur Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) hat für das Förderjahr 2026 des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ u.a. die Auseinandersetzung „mit Extremismusvorwürfen gegen einzelne Träger“¹ angekündigt. „Dem werden wir mit einer die Verhältnismäßigkeit wahren Überprüfungpraxis begegnen.“² Ziel und Verpflichtung sei es, den „Schutz und die Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“³ durch alle Mitwirkenden sicherzustellen. Das BMBFSFJ wies Ende 2025 darauf hin, dass „die konkrete Ausgestaltung des Prüfprozesses“⁴ per Zuwendungsbescheid mitgeteilt werde.

1. Wurden die für das Förderjahr 2026 geltenden neuen Bestimmungen auf Landesebene umgesetzt? Wenn ja, in welcher Form, mit welchen etwaigen

¹ BMBFSFJ, 21. Oktober 2025, Informationsschreiben an Zuwendungsempfänger zur Antragstellung 2026, Seite 2, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/273092-informationsschreiben-an-zuwendungsempfaenger-im-bundesprogramm-demokratie-leben-zur-antragsstellung-2026/>

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ BMBFSFJ, 22. Dezember 2025, Informationen zu Erfassung von Einzelmaßnahmen, Seite 1, abrufbar unter: https://fragdenstaat.de/dokumente/274713-rundschreiben-ezm-an-pfd_221225/

Konkretisierungen und wann wurden diese Vorgaben an die Zuwendungsempfänger verteilt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Projekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ werden in fünf Programmbereichen und einem Bereich für Sondervorhaben durchgeführt. Die Programmbereiche sind: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Nr. 1), Landes-Demokratiezentren (Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Nr. 3), Innovationsprojekte (Nr. 4), Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe (Nr. 5).

Das Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein (LDZ SH) (Programmbereich „Landes-Demokratiezentren“) erhält seitens des BMBFSFJ einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wird auf Basis der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“) gewährt. Durch die Landes-Demokratiezentren werden die überregionalen Beratungsmaßnahmen zur „Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung“ sowie „Ausstiegs- und Distanzierungsberatung“ in dem jeweiligen Land gefördert. Darüber hinaus unterstützen sie die Begleitung und Einbindung der „Partnerschaften für Demokratie“ und weiterer im Rahmen des Bundesprogramms geförderter Projekte im jeweiligen Land. Weiterhin können bis zu zwei Projekte im Rahmen der Programmziele modellhaft umgesetzt werden. Das LDZ SH fördert somit im Rahmen einer Zuwendung unterschiedliche Maßnahmen wie beispielsweise landesweite Beratungs- und Informationsstellen im Bereich der Extremismusprävention und Demokratieförderung auf Landesebene, deren Träger (Zweit- und gleichzeitig Letztempfängerinnen und -empfänger) auf Basis der Richtlinie über die Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat sowie der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“. Die für das Förderjahr 2026 geltenden neuen Bestimmungen wurden mittels ergänzender Nebenbestimmungen im Rahmen der Zuwendungsbescheide umgesetzt.

2. Welche konkreten Daten werden auf Landesebene durch die Zuwendungsempfänger im Rahmen der Projektbearbeitung von Einzelmaßnahmen zu Letztempfängern, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Referentinnen und Referenten und sonstigen Mitwirkenden, z.B. Teilnehmenden, verarbeitet, gespeichert und an Landes- oder Bundesstellen übermittelt? Bitte nach Datenkategorien, Zwecken der Verarbeitung und jeweils verantwortlicher Stelle differenzieren.

Antwort:

Die Zuwendungsempfänger des LDZ SH sind selbst Letztempfängerinnen und -empfänger und leiten dementsprechend keine Mittel weiter.

Bei der Frage Nr. 2 sind Einzelmaßnahmen gemeint, die durch „Partnerschaften für Demokratie“ gefördert werden (Programmbereich Nr. 3). Auf diese bezieht sich auch das oben zitierte Schreiben des BMBFSFJ „Informationen zur Erfassung von Einzelmaßnahmen“. Die „Partnerschaften für Demokratie“ (Pfd) werden durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ direkt gefördert. Fragen zu den Zuwendungsbescheiden der Pfd sowie zur Erfassung der Einzelmaßnahmen sind daher an das BMBFSFJ zu richten.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die jeweilige Datenerhebung und Datenverarbeitung, welche Speicher- und Löschfristen gelten, und wie lange werden die erhobenen Daten jeweils durch welche Stellen vorgehalten?

Antwort:

Die Daten, die das LDZ SH von seinen Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern erhebt, ergeben sich aus den für die Antragsstellung erforderlichen Angaben, sowie aus den Verwendungsnachweisen und Sachberichten. Gemäß der Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung (AktenO) beläuft sich die Aufbewahrungsfrist im Grundsatz auf fünf Jahre. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind gem. 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) i. S. d. § 107 des Landesverwaltungsgesetzes verpflichtet, sämtliche mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Fragen zu den Daten, die die „Partnerschaften für Demokratie“ ggf. für die Förderung von Einzelmaßnahmen erheben, verarbeiten und speichern, sind ebenfalls an das BMBFSFJ zu richten.

4. Welchen konkreten Prüfmaßstab (z.B. Vollständigkeitsprüfung, einfache Plausibilitätsprüfung, Recherchen, erweiterte Ermittlungen bei Anhaltspunkten einer extremistischen Gesinnung oder Agitation gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung) legen die Landes-Demokratiezentren, insbesondere das Landes-Demokratiezentrum Schleswig-Holstein, bei der Weitergabe der Bundesmittel an, um „sicherzustellen, dass die von ihnen

geförderten Träger der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen“⁵?

Antwort:

Die Landesdemokratiezentren sind bei der Weitergabe der Bundesmittel zur Sicherstellung verpflichtet, dass die von ihnen geförderten Träger der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen. Maßstab ist zunächst die Plausibilitätsprüfung anhand allgemein zugänglicher Informationen. Das LDZ SH trägt dafür Erkenntnisse aus Verfassungsschutzberichten von Bund und Land zusammen. Anlassbezogen können Anfragen an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder des Landes gestellt werden.

5. In welchen Fallkonstellationen und nach welchem Prüfschema müssen Zuwendungsempfänger nach Auffassung der Landesregierung Selbstauskünfte einholen, eigene Recherchen durchführen, Prüfvermerke anlegen und Rücksprachen mit Landes- oder Bundesstellen halten?

Antwort:

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind im Rahmen des Zuwendungsbescheides verpflichtet, bei der Auswahl von Personen oder Organisationen, die beispielsweise mit der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden, die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Personen, von denen bekannt ist oder bei denen damit zu rechnen ist, dass sie sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigen, dürfen nicht an Projektvorhaben beteiligt oder mit Aufgaben beauftragt werden. Maßgeblich ist die Nennung von Organisationen oder Personen in den jeweils aktuellen Verfassungsschutzberichten der Länder oder des Bundes, deren Einstufung als gesichert extremistisch, also durch Gerichte letztinstanzlich bestätigt oder von diesen nicht angefochten wurde. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung wird davon ausgegangen, dass dem Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Betätigung von Organisationen oder Personen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bekannt sein oder mit dieser zu rechnen sein muss. Zur Klärung von Zweifelsfällen sind auch eigene Angaben (Selbstauskünfte) der betreffenden Personen oder Organisationen zu ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geeignet. Abwägungen im Zusammenhang mit Zweifelsfällen und Unklarheiten bei diesen Punkten müssen dokumentiert werden. Die Dokumentationspflicht bezieht sich auf nachvollziehbare Entscheidungsvermerke bei Zweifelsfällen. Kurze Vermerke

⁵ BMBFSFJ, Sonstige Nebenbestimmungen des Programms „Demokratie leben!“, Nr. 2.11. j), abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/274940-nebenbestimmungen-bafza/>

oder E-Mail-Dokumentationen sind ausreichend. Dabei sind arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten.

Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, die seitens des LDZ SH mit der Umsetzung von Beratungsmaßnahmen betraut werden, sind dem LDZ SH seit längerer Zeit bekannt. Es besteht ein regelmäßiger und vertrauensvoller Austausch, mit dem das LDZ SH sicherstellt, dass einerseits seine Zuwendungsempfänger selbst fest auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und der Extremismusprävention bzw. Demokratieförderung dienliche Ziele verfolgen, und dass andererseits die Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Auswahl von Kooperationspartnerinnen und -partnern, Referentinnen und Referenten etc. entsprechend sensibilisiert sind und die notwendige Sorgfalt walten lassen.

6. Wie lange dauern die Prüf- und Freigabeprozesse für Einzelmaßnahmen in Schleswig-Holstein durchschnittlich und wie entwickelt sich der zeitliche Arbeitsaufwand für die Bearbeitung von Einzelmaßnahmen durch Zuwendungsempfänger und weitere beteiligte Akteurinnen und Akteure im Vorjahresvergleich?

Antwort:

Hier sind Einzelmaßnahmen gemeint, die durch „Partnerschaften für Demokratie“ (PfD) gefördert werden (Programmbereich Nr. 3) . Auf diese bezieht sich auch das oben zitierte Schreiben des BMBFSFJ „Informationen zur Erfassung von Einzelmaßnahmen“. Die PfD werden durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ direkt gefördert. Fragen zu den Zuwendungsbescheiden der PfD sowie zur Erfassung der Einzelmaßnahmen sind daher an das BMBFSFJ zu richten.

7. Wie viele Einzelmaßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wurden seit 2022 in Schleswig-Holstein beantragt, gebilligt und durchgeführt? Bitte um Darstellung nach Jahren, Kreisen und kreisfreien Städten, Förderumfang sowie der Anzahl etwaiger Ablehnungsbescheide sowie Mittelrückforderungen mit Begründung.

Antwort:

Zu dieser Frage wird auf die Antwort Nr. 6 verwiesen.

8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Umsetzung der Bestimmungen auf Landesebene verhältnismäßig, datenschutzkonform und für zivilgesellschaftliche Zuwendungsempfänger und Letztempfänger rechtssicher ausgestaltet ist? Bitte um Erläuterung.

Antwort:

Die Maßnahmen werden auf Basis der Richtlinie über die Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat sowie der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ gefördert. Die Umsetzung der Nebenbestimmungen ist entsprechend im Zuwendungsbescheid geregelt. Dieser beinhaltet auch die Hinweise zu den „Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO“ des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein. Der Zuwendungsbescheid entfaltet als Verwaltungsakt Bestandskraft und bietet somit den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern Rechtssicherheit.